

I. AV-Vertrag über die Auftragsverarbeitung,

Art. 28 DSGVO Stand 12.07.2024



§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die WIKI AI 360 GmbH, Laufer Straße 13A, 91227 Leinburg (i. F. „Software-Anbieter“) erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Software as a Service. Dabei erhält der Software-Anbieter Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Datenverarbeitung durch den Software-Anbieter ergeben sich aus dem Software-Vertrag, sowie dessen sonstigen Anlagen. Diese Kriterien werden einschließlich der Art der verarbeiteten Daten und der Kategorien der betroffenen Personen nachfolgend vorsorglich vollständig wiedergegeben:

(1.1) Gegenstand und Dauer der Verarbeitung:

Datenverarbeitung personenbezogener Daten von Nutzerinnen und Nutzern der Wiki AI Software infolge der Nutzung der Software, insbesondere durch Eingabe von Inhalt in die Software, deren Auswertung durch die Software und deren Wiedergabe gegenüber anderen Nutzern und Nutzerinnen. Die Datenverarbeitung beginnt mit Zurverfügungstellung der Software für den Verantwortlichen und endet mit Beendigung des Nutzungsvertrages.

(1.2) Art der Datenverarbeitung

Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(1.3) Zwecke der Datenverarbeitung

Erbringung von Leistungen aus dem Nutzungsvertrag zur Nutzung der Software.

(1.4) Art der verarbeiteten Daten

Kontaktdaten, Personennamen von Nutzerinnen und Nutzern, Inhaltsdaten des Nutzers/Nutzerin (z.B. Funktionsprobleme und Lösungen sowie Anwendungs- und Bedienungshinweise zu bestimmten Maschinen)

(1.5) Kategorien der betroffenen Personen

- Nutzerinnen und Nutzer
- sonstige Dritte, die in den eingegebenen Inhalten der Nutzerinnen und Nutzer offenbart werden.

(2) Dem Kunden obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Er ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Software-Anbieter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (vgl. § 1 Ziff.1)

(3) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Software-Vertrages vor.

(4) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Software-Vertrag in Zusammenhang

stehen und beim Software-Anbieter und seine Beschäftigten oder durch den Software-Anbieter Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Kunden stammen oder für den Kunden erhoben wurden.

(5) Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Software-Vertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

§ 2 Weisungsrecht

(1) Der Software-Anbieter darf Daten nur im Rahmen des Software-Vertrags und gemäß den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Software-Anbieter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen des Kunden werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Kunde ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Kunden als auch vom Software-Anbieter zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen (Software-Vertrag), werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Software-Anbieter der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Software-Anbieter ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Der Software-Anbieter darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 3 Schutzmaßnahmen des Software-Anbieters

(1) Der Software-Anbieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Software-Anbieter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maß-

nahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Kunden gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage „TOMS“ aufgeführten Maßnahmen der Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungskontrolle

Eine Änderung der getroffenen Schutzmaßnahmen bleibt dem Software-Anbieter vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Den bei der Datenverarbeitung durch den Software-Anbieter beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Software-Anbieter wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Software-Anbieter bestehen bleiben. Dem Kunden sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 4 Informationspflichten des Software-Anbieters

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Software-Anbieters, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Software-Anbieter, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Software-Anbieter dem Kunden unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Software-Anbieters durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der vom Software-Anbieter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Der Software-Anbieter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Kunden und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Software-Anbieter ist darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von

I. AV-Vertrag über die Auftragsverarbeitung,

Art. 28 DSGVO Stand 12.07.2024



einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Kunden beim Software-Anbieter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Software-Anbieter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Software-Anbieter wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Kunden als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 hat der Software-Anbieter den Kunden unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz, ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Kontrollrechte des Kunden

(1) Der Kunden überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Software-Anbieters. Hierfür kann er z. B. Auskünfte vom Software-Anbieter einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Software-Anbieters nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Software-Anbieter steht. Der Kunden wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Software-Anbieters dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Software-Anbieter verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Software-Anbieters erforderlich sind.

(3) Der Kunden dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt sie dem Software-Anbieter mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Kunden insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Software-Anbieter unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Kunden dem Software-Anbieter die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 6 Einsatz von Auftragsverarbeitern Subunternehmen

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen können durch Subunternehmen durchgeführt werden.

Der Softwareanbieter kann weitere Subunternehmen nach eigenem Ermessen beauftragen. Er informiert den Kunden immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Subunternehmer, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(2) Der Software-Anbieter ist verpflichtet, Subunternehmen sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Software-Anbieter hat bei der Einschaltung von Subunternehmen diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Sofern eine Einbeziehung von Partner-Unternehmen in einem Drittland erfolgen soll, hat der Software-Anbieter sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Software-Anbieter wird dem Kunden auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmen nachweisen.

(3) Ein Subunternehmensverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Software-Anbieter Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Software-Anbieter für den Kunden erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Partner-Unternehmensverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden genutzt werden.

§ 7 Unterstützung bei Anfragen / Rechten Betroffener sowie bei sonstigen Pflichten

(1) Der Software-Anbieter unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 DSGVO. Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Software-Anbieter geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Kunden und wartet dessen Weisungen ab.

(2) Der Software-Anbieter unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

§ 8 Haftung

(1) Kunden und Software-Anbieter haften wegen Datenschutzverstößen gegenüber den betroffenen Personen auf Schadensersatz entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Dies gilt auch für den Schadensausgleich untereinander

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung unmittelbar gegenüber den Betroffenen frei, wenn eine Partei nachweist,

dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 9 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Kunden kann den Software-Vertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Software-Anbieter seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Kunde dem Software-Anbieter eine angemessene Frist, innerhalb welcher er den Verstoß abstellen kann.

§ 10 Beendigung des Software-Vertrags

(1) Der Software-Anbieter wird dem Kunden nach Beendigung des Software-Vertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Kunden, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Software-Anbieter. Der Software-Anbieter hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 zu vernichten. Zu entsorgende Datenträger sind nach DIN 66399 zu vernichten.

(2) Der Kunde hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Software-Anbieter in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Software-Anbieter ist verpflichtet, auch über das Ende des Software-Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Software-Vertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Software-Vertrags hinaus solange gültig, wie der Software-Anbieter über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Kunden zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Software-Anbieter i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ende AV-Vertrag

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 12.07.2024



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „TEIL A“ - für alle Verträge & Leistungen

§ 1 Geltungsbereich der Wiki AI Geschäftsbedingungen und Änderungen

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge und Leistungen der WIKI AI 360 GmbH, (i. F. „Software-Anbieter“), in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die im jeweiligen Vertrag (Angebot und Auftragsbestätigung) und den dort enthaltenen Leistungsbeschreibungen zwischen Software-Anbieter und Kunden getroffenen Vereinbarungen haben jedoch grundsätzlich Geltungsvorrang vor den Wiki AI Geschäftsbedingungen.

Die Wiki AI Geschäftsbedingungen untergliedern sich in einen Allgemeinen Teil (A.) und leistungsspezifische bzw. modulbezogene Bestimmungen Teile (B – C).

Die im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen gelten ergänzend zu den leistungsspezifischen Bestimmungen für sämtliche Leistungen, soweit im Vertrag oder den leistungsspezifischen Bestimmungen nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen gelten im Zweifel die leistungsspezifischen Bestimmungen Teil (B - C) vorrangig.

(2) Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen der Kunden werden vom Software-Anbieter nicht anerkannt, sofern er diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Eine Abweichung im vorstehenden Sinne liegt auch vor, wenn nur die AGB des Kunden einen diesseits nicht geregelten Sachverhalt regeln. Die Durchführung der Leistungen kann nicht als eine solche Zustimmung gewertet werden.

(3) Änderungen dieser Wiki AI Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht er diesen Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Falle der Änderung der Wiki AI Geschäftsbedingungen noch gesondert hingewiesen.

(4) der Software-Anbieter erbringt Ihre Leistungen ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Software-Anbieters

(1) Die Hauptleistungspflichten der Software-Anbieter bestimmen sich nach dem Vertrag, ggfs. den einbezogenen Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheft sowie ggfs. sonstigen in den Software-Vertrag einbezogenen Konzepten, Skizzen und Entwürfen.

(2) Spezielle Kenntnisse des Software-Anbieters zur Branche des Kunden werden vom Software-Anbieter grundsätzlich nicht erwartet.

(3) Die Leistungserbringung durch vom Software-Anbieter nach eigenem, fachlichem Ermessen beauftragte, gleichwertig qualifizierte Dritte ist zulässig, soweit aus Sicht des Kunden kein objektiver, wichtiger Grund gegen die Person/Firma des/der Unterbeauftragten spricht. Eine Vorabinformation der

Software-Anbieter an den Kunden über den beabsichtigten Einsatz von Partner-Unternehmen ist nicht erforderlich.

(4) Soweit der Software-Anbieter vertragsgemäß Inhalte bzw. Software-Produkte von Dritten (Vorlieferanten) beziehen soll, ist der Software-Anbieter nicht dazu verpflichtet, die Informationen Dritter hinsichtlich ihrer Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verwertbarkeit zu überprüfen. Abgesehen von der Beachtung der urheberrechtlichen Lizenzbestimmungen des Vorlieferanten steht er nicht dafür ein, dass der Inhalt rechtlich (z. B. wettbewerbsrechtlich, markenrechtlich, datenschutzrechtlich sowie äußerungsrechtlich) beanstandungsfrei vom Kunden eingesetzt werden kann, insbesondere dass durch den Inhalt keine Rechte Dritter verletzt werden können. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung des Software-Anbieters, das Bestehen der behaupteten Nutzungsrechte des Vorlieferanten zu überprüfen. In Bezug auf von Dritten bezogene Inhalte gilt, dass der Vorlieferant vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Der Software-Anbieter tritt dem Kunden alle Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Vorlieferanten bereits jetzt ab.

(5) Der Software-Anbieter ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Rechtskonformität der Nutzung seiner Leistungen durch den Kunden insbesondere in Hinblick auf eventuelle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen- oder Unfallversicherungsvorschriften zu prüfen und/oder ihn hierzu zu beraten und oder haftbar zu machen. Für die Einhaltung dieser oder ähnlicher Vorschriften ist der Kunde alleinverantwortlich. Sollte durch eine Störungsbeseitigung ein betrieblicher oder menschlicher Schaden entstehen, ist der Software-Anbieter nicht haftbar. Der Software-Anbieter stellt dem Kunden ein Tool zur Verfügung "Lösungen prüfen" mit diesem Probleme=Maschinenstörungen und Lösungsvorschläge durch befähigte Mitarbeiter des Kunden vor deren Veröffentlichung in Software zur Freigabe, geprüft oder geändert/angepasst werden sollten. Welche Mitarbeiter die Probleme/Lösung einer Störung freigegeben hat, wird vom Software-Anbieter mit Datum/Uhrzeit aufgezeichnet. Der Software-Anbieter und sein Vertragspartner haben keinen Einfluss auf die Datenqualität oder verändern diese in irgendeiner Form.

(6) Der Software-Anbieter ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Rechtskonformität der Nutzung seiner Leistungen durch den Kunden insbesondere in Hinblick auf das Datenschutzrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Wettbewerbsrecht oder gewerbliche Schutzrechte zu prüfen und/oder ihn hierzu zu beraten.

§ 3 Preise, Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Vereinbarte Vergütungen für Einzel- /Einnahmeverleistungen sind nach Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall getroffen werden. Die vereinbarte Vergütung für Dauerleistungen ist monatlich nach Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, sofern

keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall getroffen werden.

(3) Der Kunde erklärt sich mit der Annahme elektronischer Rechnungen einverstanden.

(4) Der Software-Anbieter behält es sich vor, das jährliche Nutzungsentgelt nach Ablauf von zwei Vertragsjahren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen, höchstens aber um 10 % zu erhöhen. Die vorstehende Gebührenerhöhung ist nur im Falle steigender Kosten für die Leistungserbringung durch Software-Anbieter gerechtfertigt, insbesondere bei Erhöhung der Kosten durch den Hostprovider. Die beabsichtigte Erhöhung ist dem Kunden unter Beachtung einer Frist von 4 Monaten bis zu ihrem Inkrafttreten anzuzeigen. Der Kunde erhält das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt der Entgelterhöhung außerordentlich zu kündigen. Weitere Entgelterhöhungen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Erhöhung erfolgen. Sinken die nach Satz 2 genannten Kosten, kann der Kunde eine den sinkenden Kosten entsprechende Preissenkung verlangen.

(5) Der Software-Anbieter ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn der Software-Anbieter nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Software-Anbieter durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(6) Leistungen des Software-Anbieters die über die beauftragten Leistungen hinausgehen (Mehraufwand) bedürfen einer Vereinbarung in Textform und sind gesondert zu vergüten.

(7) Die Aufrechnung ist dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erlaubt. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn mit einem Anspruch, der auf einer mangelhaften Leistung des Software-Anbieters besteht, gegen diesen Vergütungsanspruch aufgerechnet wird. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Forderungen gegenüber dem Software-Anbieter können nur mit seiner Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Kunde gerät ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Mahnung bei Ablauf von 4 Wochen ab Rechnungszugang gemäß § 286 Abs.2 BGB in Zahlungsverzug. Der Software-Anbieter ist für diesen Fall berechtigt, die Vertragsleistungen bis zum Rechnungsausgleich zurückzuhalten. Das Recht zur Zugangssperrung besteht als milderer Mittel auch dann, wenn der Software-Anbieter ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hat. Die Regelung des § 320 Abs.2 BGB sowie die Geltendmachung weitergehender verzugsbedingter Ansprüche bleiben unberührt.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 12.07.2024



§ 4 Termine, Fälligkeiten

(1) Es gelten grundsätzlich nur die in Schrift oder Textform vertraglich vereinbarten Termine für die Leistungen und Lieferungen des Software-Anbieters.

(2) Termine für die Erbringung von Leistungen begründen nur dann die Fälligkeit der Leistungen, wenn dies ausdrücklich so bestimmt wird. Ansonsten handelt es sich lediglich um Zieltermine, welche im Rahmen des Projektmanagements fortentwickelt werden. Bei Zielterminen darf der Kunde nach deren Ablauf die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

(3) Vereinbarte Termine nach Ziffer (2) begründen im Zweifelsfall lediglich die Fälligkeit der Vertragsleistungen / -lieferungen und stellen somit weder relative Fixschulden i.S.d. § 323 Abs.2 Nr.2 BGB noch absolute Fixschulden des Software-Anbieters dar, wenn dies nicht von den Parteien so vereinbart worden ist. Ferner ist die Überschreitung dieser Termine durch den Software-Anbieter entgegen § 286 Abs.2 Nr.1 BGB nur nach ordnungsgemäßer Mahnung verzugsbegründend.

(4) Festgelegte Fertigstellungs- bzw. Liefertermine sind für den Software-Anbieter nicht verbindlich, sofern diese aus Gründen nicht eingehalten werden können, die der Kunde allein oder überwiegend zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Fall einer Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden sowie bei der Umsetzung von Änderungswünschen des Kunden, die eine Anpassung des Zeitplanes erforderlich machen.

§ 5 Gewährleistung / Mängel

(1) Soweit für einzelne Leistungen des Software-Anbieters Werk-, Kauf- oder Mietvertragsrecht Anwendung finden sollte, haftet er für Mängel nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nachfolgend hiervon keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Der Kunde hat die Leistungen des Software-Anbieters unverzüglich nach der Ablieferung durch den Software-Anbieter, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich zu rügen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare oder später auftretende (z.B. bei Dauerleistungen) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Die Rüge hat in Textform zu erfolgen. Bei kaufvertraglichen Leistungen gelten die Rechtsfolgen des § 377 HGB auch für Unternehmer die keine Kaufleute im Sinne des HGB sind.

(3) Das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt, steht dem Software-Anbieter zu.

(4) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Hiervon ausgenommen sind auf Mängeln beruhende Schadensersatzansprüche gegen den Software-Anbieter, gegen welche die Haftung gemäß des nachstehenden § 6 nicht eingeschränkt werden kann.

(5) Der Kunde stellt dem Software-Anbieter auf Anforderung in zumutbarem Umfang

Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung von Mängeln benötigt.

(6) Sofern ein behaupteter Mangel an Werk-, Miet- oder Kaufleistungen der Software-Anbieter nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung zuzuordnen ist und der Kunde dies hätte erkennen können, kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen des Software-Anbieters zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

§ 6 Haftung und Schadensersatz des Software-Anbieters

(1) Der Software-Anbieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Darüber hinaus haftet der Software-Anbieter uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für sonstige Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Dies ist der Fall, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde üblicherweise vertrauen darf. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Der Software-Anbieter haftet auch uneingeschränkt für das Fehlen oder den Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft bzw. für die Nichteinhaltung einer Garantie, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Software-Anbieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ausnahmslos für alle Schadensersatzansprüche, ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur, sowie für Aufwendungsersatzansprüche, welche anstelle eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden.

(5) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Software-Anbieter insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(6) Soweit die Schadensersatzhaftung nach vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Software-Anbieters.

(7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Nutzungsrechte an Inhalten

(1) Der Kunde räumt dem Software-Anbieter die zur Vertragserfüllung erforderlichen

Nutzungsrechte an den Software-Anbieter überlassenen oder in dessen Software eingestellten Daten, Inhalten und Medien ein. Der Software-Anbieter ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Software-Anbieter auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

(2) Der Kunde versichert insoweit zur Nutzungsrechtseinräumung nach Z. 1 befugt zu sein. Wird der Software-Anbieter wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen an diesen Inhalten von Dritten in Anspruch genommen stellt ihn der Kunde von diesen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten frei.

§ 8 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Software-Anbieter mit angemessenem und zumutbarem Aufwand bei dessen Leistungserbringung zu unterstützen, soweit die Mitwirkung des Kunden für die verzögerungs- und mangelfreie Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei sämtlichen Mitwirkungspflichten des Kunden handelt es sich um echte Pflichten des Kunden.

(2) Der Kunde hat dem Software-Anbieter Störungen und Mängel der Vertragsleistungen unverzüglich anzuzeigen und ihn bei der Feststellung der Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung und Minderung von Schäden zu treffen.

(3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung, damit die Daten bei Softwarefehlern oder -ausfällen mit vertretbarem Aufwand wieder reproduziert werden können.

(4) Ist der Software-Anbieter der Ansicht, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Software-Anbieter den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen und dem Kunden eine angemessene Nachfrist für die Erbringung der Mitwirkungs- oder Beistelleistung setzen; gegebenenfalls wird der Software-Anbieter den Kunden auf etwaige nachteilige Folgen der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungs- oder Beistelleistung im Rahmen der Nachfristsetzung hinweisen.

(5) Solange Mitwirkungs- oder Beistelleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist der Software-Anbieter von seiner betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie der Software-Anbieter auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. Der Software-Anbieter ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs-/Beistelleistungen durch den Kunden entstehen.

(6) Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs-/Beistelleistung entstehender Mehraufwand kann vom Software-Anbieter gesondert in Rechnung gestellt werden. Ggf. weitergehende Ansprüche des Software-Anbieters bleiben unberührt.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 12.07.2024



§ 9 Datenschutzpflichten des Kunden

(1) Soweit der Kunde bei Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durchführt, garantiert er dem Software-Anbieter, dass dies im Einklang mit allen in Betracht kommenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Vorschriften geschieht. Insbesondere hat er im Falle einer Datenübermittlung an dem Software-Anbieter bzw. einer sonstigen Datenverarbeitung durch diesen in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Personen entweder in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise in die beabsichtigte Datenverarbeitung beim bzw. durch den Software-Anbieter einwilligen oder die Datenverarbeitung anderweitig gesetzlich zulässig ist (vgl. etwa Art. 6 ff. DSGVO) und dass der Software-Anbieter - sofern nötig - ein ordnungsgemäßer Auftrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs.3 DSGVO durch den Kunden erteilt wird.

(2) Soweit im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung vom Kunden erteilte Weisungen mit den Haupt- oder Nebenpflichten der Parteien aus diesem Vertrag kollidieren und dadurch der Software-Anbieter ihre Leistungen nicht bzw. nur eingeschränkt erbringen kann oder diesem daraus wirtschaftliche Nachteile entstehen, geht dies zu Lasten des Kunden.

(3) Der Kunde stellt dem Software-Anbieter im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungskosten frei, die diese aufgrund der Pflichtverletzung gegen dem Software-Anbieter geltend machen könnten.

§ 10 Kooperations- und Geheimhaltungspflichten der Parteien

Die Parteien werden sich wechselseitig alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen. Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden sind.

§ 11 Verbot der Nachahmung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die vom Software-Anbieter erbrachten Leistungen, in jeglicher Form nachzuahmen, insbesondere Software mit vergleichbarem Anwendungszweck, vergleichbaren technischen Funktionalitäten, vergleichbaren grafischen Oberflächengestaltungen (User Interfaces) und/oder vergleichbarem Programmcode zu entwerfen, zu entwickeln, herzustellen, zu vertreiben oder Dritten zu ermöglichen, diese Handlungen vorzunehmen.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehendes Nachahmungsverbot zahlt der Kunde einem vom Software-Anbieter nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, mindestens überprüfen ist.

§ 12. Abtretungsverbot

Der Kunde ist zu einer Abtretung von Ansprüchen und/oder zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag nicht berechtigt, sofern nicht der Software-Anbieter der Abtretung oder Übertragung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 13. Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Textform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(2) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus Gründen der §§ 305-310 BGB unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam und anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist hingegen unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. Es gilt insoweit uneingeschränkt § 306 Abs.1 -Abs.3 BGB.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam sein, unwirksam werden oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Software-Anbieter und dem Kunden der Sitz des Software-Anbieters. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „TEIL B“ Besondere Bestimmungen für Software-as-a-Service (SaaS)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Software-Anbieter stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses die Software des Vertragspartners (Peoplegeist GmbH, Avenue Montagibert 24, 1005 Lausanne (Schweiz)) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung zur Verfügung. Zugriff und Nutzung der Software durch den Kunden erfolgen über eine Cloud im Internet unter Verwendung einer dem Kunden zugewiesenen IP-Adresse.

(2) Die Software ist eine webbasierte, contentbasierte Anwendung zur Erfassung und Wissensverwaltung von Problembeschreibungen und zugehörigen Lösungsbeschreibungen in Hinblick auf die Bedienung von bestimmten Maschinen im Unternehmen mit dem Ziel das gesamte Wissen aller Mitarbeiter über die Maschinenbedienung zu akkumulieren, zu strukturieren und einer intelligenten und gezielten Abfrage unter Einsatz von KI-Tools zugänglich zu machen.

(3) Im Einzelnen ergeben sich die vom Kunden über die Software nutzbaren Leistungen aus der im Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung sowie den jeweils in der aktuellen Version der Software ersichtlichen technischen Funktionen.

(4) Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er die Software vor Vertragsschluss ausgiebig besichtigt hat und er die Leistungsbeschreibung der Software von Software-Anbieter zur Kenntnis genommen hat.

(5) Eine Nutzungslizenz bezieht sich jeweils auf eine Maschine und kann vom Kunden in einem bestimmten Zeitpunkt genutzt werden („current user“-Lizenz). Dem Kunden ist es gestattet, die Nutzungslizenzen an beliebigen Maschinen in seinem Betrieb einzusetzen.

(6) Der Software-Anbieter gewährleistet nicht die inhaltliche Richtigkeit der von der künstlichen Intelligenz (KI) in der Software generierten Antworten. Die Text- und eventuell sprachbasierte KI kann lediglich die ihr in der Datenbank zur Verfügung gestellten Inhalte der Nutzer als Datengrundlage verwenden und reproduzieren, jedoch keine Bewertung in richtig oder falsch durchführen. Darüber hinaus kann es in seltenen Fällen auch bei inhaltlich richtigen Nutzerinhalten dazu kommen, dass die KI Fehlergebnisse liefert.

§ 2 weitere Leistungen des Software-Anbieters, Service-Level

(1) Die Softwareanwendung (Software-as-a-Service (SaaS)) wird auf Servern des mit dem Software-Anbieter vertraglich verbundenen Vertragspartner (§1 Abs. 1), gehostet und betrieben.

(2) Der Software-Anbieter stellt dem Kunden über seinen vorgenannten Vertragspartner die zur uneingeschränkten vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Rechenkapazität sowie den erforderlichen Speicherplatz für die vom Kunden und den zugelassenen Nutzern durch Nutzung der Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten zur Verfügung. Den Software-Anbieter treffen hinsichtlich dieser Kundendaten keine Verwahrungs- und Obhutspflichten, sofern diese nicht nach anderen Verträgen zwischen den Parteien vereinbart sind.

(3) Der Software-Anbieter stellt die dem Kunden zu überlassende Software nur dann in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung, soweit diese schon dem erprobten Stand der Technik entspricht.

(4) Übergabepunkt für die Software und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Hostproviders.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 12.07.2024



Über das eigene bzw. das Kommunikationsnetz des Hostproviders hinaus ist eine Einflussnahme auf den Datenverkehr für der Software-Anbieter nicht möglich und eine Weiterleitung von Informationen nicht geschuldet. Der Software-Anbieter übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs zur Software, soweit nicht ausschließlich das vom der Software-Anbieter bzw. vom Hostprovider betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird. Für die Beschaffenheit der zur Nutzung erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und dem Software-Anbieter bzw. Hostprovider bis zum Übergabepunkt ist der Software-Anbieter nicht verantwortlich.

(5) Soweit dem Kunden die Nutzung der Software durch weitere Nutzer vertragsmäßig gestattet wird, gewährt der Software-Anbieter diesen Dritten keinen eigenen Leistungsanspruch gegen sich.

(6) Die Server und damit der Zugang zur Software sind durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von 99 % im Monatsmittel einsatzfähig. Hiervon abzuziehen sind Ausfallzeiten durch Wartungsarbeiten und Software-Updates sowie für Störungen der Verfügbarkeit der Server über das Internet, die auf technischen oder sonstigen Problemen beruhen, die nicht im Einflussbereich des Software-Anbieters liegen (höhere Gewalt, Überlastung der Netze, Verschulden Dritter etc.). Der Software-Anbieter haftet gleichwohl für die Nichtverfügbarkeit der Leistungen auch oberhalb der in Satz 1 festgelegten Mindestverfügbarkeit, wenn er diese zu vertreten hat.

(7) Die in Ziff.4 vorgegebene Mindestverfügbarkeit kann sich ohne dies hindernde Einwirkungsmöglichkeiten des Software-Anbieters von Seite des Hostproviders aus ändern und die nach der jeweils vorherrschenden Rechtsauffassung erforderliche Mindestverfügbarkeit unterschreiten. Der Software-Anbieter ist objektiv-technisch daran gehindert, dem Kunden höhere Verfügbarkeiten zu gewährleisten als der Hostprovider. Der Kunde erkennt diesen Umstand an und verzichtet darauf, Ansprüche und Rechte infolge unzureichender Mindestverfügbarkeit gegenüber dem Software-Anbieter geltend zu machen, sofern dieser die jeweils aktuelle Mindestverfügbarkeit des Hostproviders nicht unterschreitet. Unterschreitet die Verfügbarkeit jedoch 97 % im Monatsmittel, so wird die Vergütung des Software-Anbieters im Umfang des Ausfalls der Leistungen mindestens aber um 3 % gemindert.

(8) Zur Vornahme von Wartungsarbeiten und Updates nach Abs.6 ist der Software-Anbieter berechtigt die Verfügbarkeit des Servers samstags und sonntags zu unterbrechen. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Kunden 48 Stunden im Voraus angekündigt.

(9) Die Software und die Anwendungsdaten werden regelmäßig, mindestens einmal kalendarisch, in einem zweiten Rechenzentrum gesichert. Die Datensicherungen werden jeweils für drei Monate aufbewahrt und anschließend durch aktuelle Sicherungen überschrieben. Für die Einhaltung handels-

und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist der Kunde verantwortlich.

§ 3 Beginn, Laufzeit, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Unterschrift des Vertrages und läuft für die jeweils vertraglich vereinbarte Laufzeit. Der Vertrag ist für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit ordentlich kündbar und verlängert sich im Falle des Ausbleibens der Kündigung automatisch um die Dauer der Vertragslaufzeit.

(2) Die nachträgliche Änderung des Lizenzbestandes durch Zukauf weiterer Lizenzen oder Teilkündigung vorhandener Lizenzen seitens des Kunden hat auf den Beginn und die Dauer der Laufzeit keine Auswirkung.

(3) Die Parteien sind ungeachtet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rücktritts- und/oder Kündigungsrechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Vor einer solchen Kündigung hat die kündigende Vertragspartei innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen, nachdem ihr der wichtige Grund bekannt wurde, zunächst erfolglos schriftlich eine Abhilfefrist zu setzen oder die andere Vertragspartei schriftlich abzumahnern.

(4) Für die Wirksamkeit von Kündigungserklärungen genügt die Textform.

(5) Der Kunde ist selbst für seine Daten verantwortlich und kann Sie jederzeit in der Software als Excel oder CSV herunterladen/exportieren. Der Software-Anbieter wird den Kunden bei Vertragsende auf die Bedeutung seines Verhaltens nochmals besonders hinweisen.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Software-Anbieter ermöglicht dem Kunden den Zugang zur Software über eine geeignete Authentifizierungsmethode (z.B. Benutzername und Passwort und/oder IP-Zugangsdaten). Die dem Kunden und den zugelassenen Nutzern überlassenen Zugangsdaten sind unverzüglich in nur ihm bekannte Namen und Passwörter zu ändern, geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Zugang zur Software darf ausschließlich durch den Kunden und die sonstigen nach diesem Vertrag befugten Nutzer erfolgen. Steht zu befürchten, dass unbefugte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen werden, ist der Software-Anbieter unverzüglich zu informieren. Der Kunde haftet für Fremdnutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit dem Kunden darüber hinaus Zugangsdaten zur vertraglich erlaubten Nutzung durch Dritte überlassen werden, hat der Kunde die Nutzer über die vorstehenden Pflichten zu informieren und deren Einhaltung mit zumutbaren Anstrengungen sicherzustellen.

(2) Der Kunde ist für den Inhalt der von ihm und/oder den weiteren autorisierten Nutzern in die Software eingestellten oder von diesem erzeugten Daten vollständig allein verantwortlich. Der Software-Anbieter nimmt insoweit keine Überprüfungen dieser Daten vor. Der Kunde haftet dafür, dass die Soft-

ware nicht zu rassistischen, diskriminierenden, pornographischen, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen, Rechte Dritter verletzenden oder sonst gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem/n Server/n gespeichert werden.

(3) Der Kunde wird keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die vom Software-Anbieter bzw. Hostprovider betrieben werden eingreifen oder eingreifen lassen oder in Daten-netze vom Software-Anbieter bzw. Hostprovider unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern.

(4) Der Kunde wird vor der Einspeisung von Daten und Informationen in die Software diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

(5) Der Kunde wird den Software-Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software im Sinne der § 4.1-4.4 durch ihn beruhen oder die sich aus sonstigen vom Kunden verursachten Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Dies beinhaltet auch die Freistellung bzw. Erstattung von den Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung des Software-Anbieters gegen die Ansprüche Dritter.

(6) Verletzt der Kunde Pflichten nach § 4.1-4.4, kann der Software-Anbieter den Zugriff des Kunden auf die Software oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

(7) Mängel an den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Software-Anbieters wird der Kunde dem Software-Anbieter unverzüglich anzeigen. Soweit der Software-Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die Mietgebühren ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

(8) Der Kunde hat regelmäßig die in der Software gespeicherten Daten durch Download oder anderweitig durch eigene Sicherungskopien zu sichern.

(9) Verstößt der Kunde rechtswidrig gegen § 4.2., ist der Software-Anbieter berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten zu löschen. Im Falle eines rechtswidrigen Verstoßes durch andere Nutzer hat der Kunde dem Software-Anbieter auf Verlangen unverzüglich Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.

(10) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aufgrund etwaiger Pflichtverletzungen des Kunden bleibt von Vorstehendem unberührt.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 12.07.2024



(11) Dem Kunden ist es untersagt, die ihm und seinen Mitarbeitern zur Nutzung überlassene Software weiteren Nutzern gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(12) Der Kunde ist zu einer Abtretung von Ansprüchen und/oder zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag nicht berechtigt, sofern nicht der Software-Anbieter der Abtretung oder Übertragung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 Nutzungsrechte an der Software für den Kunden

(1) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen des sich aus deren Funktionen ergebendem Anwendungszweck für seine eigene geschäftliche Tätigkeit nutzen. Rechte, die hier nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die Software zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software zu vervielfältigen, zu veräußern, nachzuahmen oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

(2) Für jeden Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Software durch unbefugte Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr für jeden angefangenen Monat der Drittnutzung zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 6 Mängelhaftung, Haftung für Inhalte des Kunden

(1) Der Software-Anbieter hat die Software dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung durch den Software-Anbieter.

(2) Mängel an den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Software-Anbieters wird der Kunde dem Software-Anbieter unverzüglich anzeigen. Soweit der Software-Anbieter infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

(3) Der Kunde kann bei Mängeln die laufende Mietzahlung nicht mindern. Ein eventuelles bestehende Recht zur Rückforderung unter Vorbehalt gezahlter Mieten bleibt unberührt.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Software-Anbieters nach § 536a Abs.1 1.Alt. BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängel in nachträglichen Patches, Upgrades und Updates der Software, wenn diese bereits im Zeitpunkt der Installation vorgelegen haben.

(5) Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 Abs.2 S.1 Nr.1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Software-Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn sie vom Software-Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „Teil C“ Dienstleistungen des Software-Anbieters oder deren Partner-Unternehmen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Dienstleistungen des Software-Anbieters, für solche Leistungen, die nicht durch die Software oder deren Funktionen erbracht werden.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen des Software-Anbieters oder beauftragten Partner-Unternehmen, die zur Erfüllung des Vertrages dienen.

§ 2 Leistungsgegenstand

(1) Dienstleistungen werden durch den Software-Anbieter oder seinen Partner-Unternehmen ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung, mit dem Kunden, zur Erfüllung des Vertrages erbracht.

(2) Der Software-Anbieter oder seine Partner-Unternehmen erbringt Dienstleistungen in fachliches, qualitatives und quantitatives Ermessen, nach bestem Bemühen im Mindestmaß mittlerer Art und Güte i.S.d. §§ 611 ff. BGB. Ein konkreter dem Werkvertragsrecht unterfallender Erfolg ist nicht geschuldet.

(3) Die von der Software-Anbieter für die Leistungen eingesetzten Personen oder Partner-Unternehmen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit vom Software-Anbieter eingesetzte Personen oder Partner-Unternehmen die Leistungen in den Räumen des Kunden erbringen. Es erfolgte keine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in die Organisation des Kunden.

§ 3 Leistungsort

Soweit eine Durchführung der Leistungen in den Geschäftsräumen des Kunden nicht erforderlich ist, ist der Software-Anbieter oder deren Partner-Unternehmen in der Auswahl des Leistungsorts frei.

§ 4 qualitative Leistungsstörungen

(1) Der Kunde hat den Software-Anbieter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung des Software-Anbieters oder seinen Partner-Unternehmen nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber dem Software-Anbieter so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

(2) Soweit der Kunde seiner Informationspflicht gemäß Abs. 1 nachgekommen ist, ist

der Software-Anbieter zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist (Nacherfüllung). Der Software-Anbieter ist zur Nacherfüllung nicht verpflichtet, soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht durch ihn zu vertreten ist; die Vermutungswirkung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB findet (entsprechende) Anwendung.

(3) Soweit eine Nacherfüllung des Software-Anbieters zu vertretenden nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich ist oder aus dem Software-Anbieter zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Software-Anbieter Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Vergütung aus vorstehendem S. 2 entfällt jedoch für solche Leistungen, die für den Kunden infolge der Kündigung ohne Interesse sind. Der Kunde hat dem Software-Anbieter binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung substantiiert schriftlich darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.

(4) Weitergehende Ansprüche wegen qualitative Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, bezüglich derer gemäß Teil A § 8 die Haftung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

(5) Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, bezüglich derer gemäß Teil A § 8 die Haftung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

§ 5 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen in digitaler oder gedruckter Form

(1) Abweichend von Teil A § 8 Abs. 1 räumt der Software-Anbieter dem Kunden an den als Bestandteil der Beratungsleistungen speziell und individuell für den Kunden hergestellten digitalen oder gedruckten Materialien (z.B. Gutachten, Analysen, Konzepte etc.) mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte, frei übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die betreffenden Materialien uneingeschränkt zu nutzen. Für sonstige, nicht individuell für den Kunden hergestellte Materialien verbleibt es bei der Einräumung einfacher Nutzungsrechte gemäß Teil A § 10 Abs. 1 dieser AGB.

Ende AGB

III. Datenschutzhinweise, Art. 13 DSGVO

Stand 12.07.2024



Hier erteilt der Software-Anbieter die gesetzlichen Hinweise über die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Begründung der Kundenbeziehung und Vertragsdurchführung von den auf Seiten unserer Kunden handelnden Personen erhalten.

§ 1 Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

WIKI AI 360 GmbH, Laufer Straße 13A, 91227 Leinburg, Herr Philipp Stein

§ 2 Zweck der Datenverarbeitung

Begründung und Durchführung der Vertrags- und Kundenbeziehung über die Nutzung der Software und die Erbringung weiterer Dienstleistungen.

§ 3 Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung eines Vertrages)

§ 4 Speicherdauer

Die verarbeiteten Daten werden für die Dauer des Nutzungsvertrages gespeichert und darüber hinaus, soweit dies für die Abwicklung und Beendigung des Nutzungsvertrages erforderlich ist. Über die vorstehend angegebene Speicherdauer hinaus werden

die Daten ausschließlich und auf den erforderlichen Umfang beschränkt zur Wahrung handels- und steuerrechtlicher Pflichten für die Höchstdauer von zehn Jahren verarbeitet.

§ 5 Rechte als Betroffene/r der Datenverarbeitung

(1) Auskunft:

Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift (Art.15 DSGVO) ein Recht auf Auskunft über die von Ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten.

(2) Berichtigung:

Der Kunde kann vom Software-Anbieter die Berichtigung der unrichtigen personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift (Art.16 DSGVO) verlangen.

(3) Löschung:

Der Kunde kann von uns die Löschung seiner personenbezogenen Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art.17 DSGVO) verlangen.

(4) Einschränkung der Verarbeitung:

Der Kunde kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Art.18 DSGVO) die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen.

(5) Recht auf Datenübertragbarkeit:

Unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art.20 DSGVO übermitteln wir die Daten des Kunden an einen anderen Verantwortlichen, wenn Sie uns diese bereitgestellt haben.

(6) Widerruf von Einwilligungen:

Wenn der Kunde in die Datenverarbeitung nach Art.6 Abs.1 a) DSGVO oder in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art.9 Abs.2 a) DSGVO eingewilligt hat, kann dieser die Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit dieser Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs von diesem berührt wird.

(7) Widerspruchsrecht:

Kunden haben ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO

(8) Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden:

Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die in dieser Erklärung beschriebenen oder sonstige Datenverarbeitungsvorgänge gegen die DSGVO verstoßen, steht Ihm ein Beschwerderecht nach Art.77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Ende Datenschutzhinweise